



25 Jahre Schuldenberatung im Kreis Düren

Im Kreis Düren gibt es zwei Schuldnerberatungsstellen seit nun 25 Jahren. Anlässlich dieses Jubiläums informieren beide Beratungsstellen die Leserinnen und Leser in einer Zeitungsreihe über verschiedene Themen:

Heute zum Thema: **20 Jahre Verbraucher-Insolvenzverfahren**

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Düren und Jülich bieten seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung („InsO“) Insolvenzberatung an und wurden bereits 1998 von der Bezirksregierung Düsseldorf als sogenannte „geeignete Stellen“ anerkannt. Seit 1999 haben **mehr als 3.700 überschuldete Menschen** mit Hilfe der beiden Beratungsstellen einen Verbraucher-Insolvenzantrag stellen können. Beide Beratungsstellen sind befugt, zum Verbraucher-Insolvenzverfahren zu beraten, Anträge gemeinsam mit den Ratsuchenden vorzubereiten und zu stellen. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren darf erst dann beantragt werden, wenn ein durch eine geeignete Stelle voran gegangener außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern gescheitert ist. Die Bescheinigung über das Scheitern dieses außergerichtlichen Einigungsversuches ist zwingende Voraussetzung für die Stellung des Insolvenz-Antrages und kann nur von einer geeigneten Stelle ausgestellt werden.

Erst seit Inkrafttreten der InsO am 01.01.1999 gibt es für Schuldner eine gesetzliche Möglichkeit, sich zu entschulden. Davor mussten die Schulden oft „mit ins Grab“ genommen werden.

Zunächst wurde der Zugang für eine große Anzahl Schuldner erschwert, weil sie den Verfahrenskostenvorschuss von 2.000 DM nicht aufbringen konnten. Mit der Insolvenz-Nachbesserung in 2001 wurde die Möglichkeit der Kostenstundung eingeführt. Viele Schuldner scheuten das Insolvenzverfahren, weil anfänglich auch in der Tagespresse die Verfahrenseröffnung veröffentlicht wurde.

In den Folgejahren stiegen die Verfahrenszahlen kräftig an. Etwa 100.000 Verfahren bundesweit werden seitdem pro Jahr eröffnet.

Anfangs dauerte die sogenannte „Wohlverhaltensphase“ sieben Jahre. 2001 wurde die Laufzeit des Verfahrens auf sechs Jahre festgelegt.

In der letzten Insolvenz-Änderung vom 01.07.2014, wurden Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung eingeräumt: Sofern die Verfahrenskosten – ab ca. 1.500 € - innerhalb von fünf Jahren gedeckt sind (durch freiwillige Zahlung bzw. Einzug der pfändbaren Einkommensanteile des Schuldners) kann die vorzeitige Restschuldbefreiung auf Antrag erteilt werden.

Wenn neben den Kosten auch mindestens 35 % der angemeldeten Schulden bezahlt sind, ist die Restschuldbefreiung nach drei Jahren möglich. Was so verlockend klingt, ist aber für die allermeisten Schuldner unerreichbar, selbst bei mittlerem Einkommen; nur 2 % aller Verfahren können vorzeitig schon nach drei Jahren beendet werden.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung waren von Anfang an Geldbußen und -strafen, Zwangs- und Ordnungsgelder sowie Forderungen aus einer Straftat. Seit der Insolvenz-Änderung 2014 wurde der Katalog um diese Forderungen erweitert: Steuerschulden, zu denen ein Steuerstrafurteil vorliegt, sowie Unterhalt, der trotz Leistungsfähigkeit nicht bezahlt wurde.

Im Juni 2019 hat der Europäische Rat beschlossen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Insolvenzverfahren gelten sollen. Die Umsetzungsfrist für die Einarbeitung in nationales Recht beträgt zwei Jahre. Voraussichtlich wird daher das neue Insolvenzverfahren ab 2021 nur noch drei Jahre dauern.

Die Insolvenzordnung hat die Arbeit der Schuldnerberatung gravierend verändert. Früher war die Schuldnerberatung langfristige, intensive psychosoziale und pädagogische Begleitung des Schuldners. Ziele waren u.a. menschenwürdiges Leben trotz Schulden, aber auch Verhaltensänderungen der Schuldner. Heute wird Schuldnerberatung von vielen Menschen eher als finanztechnische Dienstleistung für die schnelle Entschuldung und rechtliche Fragen angesehen. Aber weiterhin ist eine erfolgreiche Insolvenzberatung auch immer Soziale Schuldnerberatung. Eine reine Wirtschafts- oder Abwicklungsberatung würde zu kurz greifen. Ein ganzheitlicher Beratungsansatz ist nötig, um den Menschen in seinen gesamten Lebenszusammenhängen zu begreifen und eine nachhaltige Entschuldung zu erreichen.

Es ist gut, dass es das Insolvenzverfahren gibt. Bei fast 50 % aller Klient*innen der Beratungsstellen in Düren und Jülich bietet die Insolvenzordnung die einzige Chance für einen Neuanfang. Diese Menschen werden wieder gesellschaftlich, sozial und wirtschaftlich motiviert und integriert.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des
Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich
Telefon: 02461 / 9756-0
www.kkrjuelich.de

Schulden- und Insolvenzberatungsstelle der
Evangelische Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1b, 52349 Düren
Telefon: 02421 / 188-130
www.schulden-insolvenzberatung-dueren.de